



Kulturförderung Graubünden / Amt für Kultur

Promoziun da la cultura dal Grischun / Uffizi da cultura

Promozione della cultura dei Grigioni / Ufficio della cultura

# Filmfördermodell Kanton Graubünden

Stand 20. Juni 2023

## Richtlinien

### 1. Allgemeines

Das Filmfördermodell des Kantons Graubünden bietet strukturierte Rahmenbedingungen für professionelle Filmschaffende sowie Produzentinnen und Produzenten aus dem Kanton und für Filmprojekte mit einem ausgeprägten Bezug zum Kanton.

#### Förderbereiche

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Projektphasen und -bereiche von Lang-, Mittel- und Kurzfilmen, Spiel- und Dokumentarfilmen, Animations- und Experimentalfilmen:

- Drehbuch- und Projektentwicklung
- Herstellung
- Postproduktion
- Distribution (Präsentation und Vermittlung)

#### Beitragsberechtigung

Gefördert werden Filmprojekte, an denen Bündner Filmschaffende in Schlüsselpositionen beteiligt sind oder die einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Kanton Graubünden aufweisen. Unterstützt werden in erster Linie qualitativ hochstehende Projekte von professionellen Filmschaffenden und Produktionsfirmen, Filmveranstaltenden und filmkulturellen Organisationen. Von der Förderung ausgeschlossen sind rein kommerzielle Produktionen wie Auftrags- und Werbefilme sowie Promotionsartikel (z. B. Image-Filme oder Schulungsfilme).

#### Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch muss vollständig eingereicht werden.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein ausgeprägter Bezug zum Kanton Graubünden von Trägerschaft, Mitwirkenden und/oder Projekt gemäss nachfolgenden Buchstaben a) bis e).
- Hauptzweck und Ziel sind kultureller Art.
- Finanzierungsplan und Budget sind schlüssig und ausgewogen. Sie entsprechen den Vorgaben des [Bundesamtes für Kultur \(BAK\)](#).
- Das Vorhaben ist öffentlich zugänglich.

Die Bündner Filmförderung unterstützt Schweizer Filmprojekte von professionellen Bündner Filmschaffenden, Produktionsfirmen und Veranstaltenden. Als Bündner Akteure gelten:

- a) **professionelle Autorinnen/Autoren, Regisseurinnen/Regisseure, sowie Produzentinnen/Produzenten** sofern sie im Kanton Graubünden seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Erstwohnsitz haben. Bei Co-Autorenschaft oder Co-Regie muss die Bündner Head-Funktion in den Verträgen mindestens zu 50 % ausgewiesen sein, damit die betreffende Person einen Antrag stellen kann. Als Nachweis für den Wohnsitz gilt eine Wohnsitzbestätigung. Zugelassen sind auch Autorinnen/Autoren, Regisseurinnen/Regisseure, sowie Produzentinnen/Produzenten, die ihren gesetzlichen Erstwohnsitz während 15 Jahren im Kanton hatten.
- b) **Produktionsgesellschaften**, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den eingetragenen und operativen Hauptsitz im Kanton Graubünden haben oder wenn sie seit mindestens zwei Jahren aktiv sind und zu mindestens 30 % im Besitz von Personen gemäss Buchstabe a) sind. Von der Sperrfrist ausgenommen sind Neugründungen in Graubünden von Produzentinnen/Produzenten, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft sind. Als Nachweis ist ein Handelsregistrauszug einzureichen.
- c) **Projekte von ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen**, wenn Bündner Autorinnen/Autoren oder Regisseurinnen/Regisseure gemäss den Verträgen in ihrer Head-Funktion mindestens zu 50 % beteiligt sind.
- d) **Projekte mit Bezug zu Graubünden von ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen**, wenn sie eine Co-Produktion mit einer gemäss Buchstabe b) in Graubünden qualifizierten Produktionsgesellschaft abschliessen. Voraussetzung ist, dass die Fördersumme in Graubünden ausgegeben wird. Der Antrag muss durch die koproduzierende Bündner Firma eingereicht werden.
- e) **Vorführunternehmen, Filmfestivals und Filmclubs in Graubünden**, die im Kanton Filmreihen organisieren und dafür Eintritte verlangen und mit den Rechteinhabern Erlöse abrechnen – sowie **Schweizerische Verleiher** von Bündner Filmen gemäss Buchstaben a) bis d). Der juristische Sitz kann ausserhalb von Graubünden liegen.

### **Beurteilungskriterien**

Die Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden filmische Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Kohärenz:** Das Projekt überzeugt durch Qualität und Zusammenspiel der vorgesehenen Arbeitsweise und der Elemente im Antragsdossier.

- **Künstlerische Qualität:** Das Projekt zeichnet sich aus durch Originalität, Stilsicherheit, Überzeugungskraft und Innovation von Treatment, Drehbuch, Drehvorlage oder des Rohschnitts bei der Postproduktionsförderung.
- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Potential:** Gewürdigt werden Professionalität, Unabhängigkeit und Erfahrung des Teams, der Einbezug von Bündner Akteuren/Akteurinnen auf künstlerischer und wirtschaftlicher Ebene; die Auswertungsvision mit Auswertungs-, Marketing- und Promotionsstrategie.
- **Machbarkeit:** Zusagen anderer kantonaler Filmförderungen, des BAK oder der SRG vermitteln Expertise und erhöhen die Machbarkeit.

## 2. Förderungsmöglichkeiten

Für alle Förderbeiträge gilt, dass sie pro Projekt und pro Antrag 50 % der budgetierten und anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen. Damit wird gewährleistet, dass die Bündner Förderung subsidiär ist und der Restbetrag mit Beiträgen von anderen Institutionen bzw. Eigenleistungen finanziert wird.

### 2.1. Drehbuch- und Projektentwicklung

Mit einem Drehbuch- und Projektentwicklungsbeitrag wird die Erarbeitung von Filmprojekten und Drehvorlagen gefördert.

Es gelten folgende Höchstbeiträge:

- Entwicklungsbudget bis Fr. 100 000.–: max. Fr. 20 000.–
- Entwicklungsbudget von Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–: max. 50 000.–, aber maximal 25 % vom Entwicklungsbudget

#### **Einzureichende Gesuchsunterlagen:**

- Formular
- Synopsis (maximal eine A4-Seite)
- Exposé, Treatment oder Projektbeschreibung
- Angaben zur Gestaltung und Arbeitsweise
- Angaben zur Produktionsstruktur und Zeitplan
- Angaben zum Zielpublikum
- alle für die Entwicklungsstufe relevanten Unterlagen
- Bio- und Filmografie
- aktuelle Arbeitsproben
- Budget und Finanzierungsplan (auf Formular des Bundesamtes für Kultur)

## 2.2. Herstellung

Ein Herstellungsbeitrag kann für die Produktion von Lang- und Kurzfilmen gesprochen werden.

Für die Herstellungsförderung gelten folgende Höchstbeiträge:

- Kurzfilm / Abschlussfilm ohne Produktionsfirma: max. Fr. 20 000.–
- TV / Mittellange Filme / Animation / Serie bis 60 Minuten: max. Fr. 60 000.–
- Herstellung lange Kinofilme (Fiktion, Dok, Animation) und Serien über 60 Minuten: max. Fr. 100 000.–

### **Einzureichende Gesuchsunterlagen:**

- Formular
- Synopsis (max. eine A4-Seite)
- Angaben zur Gestaltung und zur Arbeitsweise (Erläuterungen Regie)
- Angaben zur visuellen Umsetzung (Kamerakonzept)
- Ausgearbeitete Drehvorlage (Drehbuch) oder gleichwertiger Projektbeschrieb
- Angaben zu Produktionsstruktur, Koproduktionsabsichten, Zielpublikum, Auswertungsstrategie (Erläuterungen der Produktion, des Verleihs)
- Zeitplan
- Technische Angaben
- Besetzungsliste Bio- und Filmografie der Hauptrollen und der Schlüsselpositionen
- aktuelle Arbeitsproben
- Budget und Finanzierungsplan (auf Formular des Bundesamtes für Kultur)
- Belege anderer Förderstellen (falls vorhanden)

## 2.3. Postproduktion

Ein Beitrag an die Postproduktion kann Projekte von mehr als 60 Minuten Dauer ("lange Formate") unterstützen, die in der Herstellung nicht durch die Bündner Filmförderung finanziert wurden.

Für die Postproduktionsförderung gilt der Höchstbeitrag von max. Fr. 20 000.–.

### **Einzureichende Gesuchsunterlagen:**

- Formular
- Begründung für Gesuch
- Synopsis (max. eine A4-Seite)
- Drehbuch oder Drehvorlage
- ursprüngliches Budget und Finanzierungsplan (auf Formular des Bundesamtes für Kultur)
- separates Budget Postproduktion (detaillierte Aufstellung)
- Crew und Castliste, Bio- und Filmografie der wichtigsten Mitwirkenden
- Verleihvereinbarungen (falls vorhanden)

- Auswertungsstrategie
- Zeitplan
- Rohschnitt des Films oder ausführliche visuelle Arbeitspräsentation

## 2.4. Distribution

Mit selektiven Distributionsbeiträgen können Filmveranstalterinnen/Filmveranstalter für kulturell wertvolle Filmreihen und Festivals in Graubünden sowie Filmverleiher für die Kinoverwertung von Bündner Filmen in der Schweiz unterstützt werden. Zugelassen sind nur lange Filmprogramme über 60 Minuten.

- Der Höchstbeitrag pro Veranstalter in Graubünden liegt bei max. Fr. 15 000.– pro Jahr.
- Für Verleihunternehmen gilt eine Pauschale von Fr. 3 000.– ab 20 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen, resp. eine Pauschale von Fr. 10 000.– ab 50 bei Procinema abgerechneten Einzelvorführungen.

### Einzureichende Gesuchsunterlagen:

- Formular
- Projektbeschreibung (inkl. Detailprogramm und Begleitveranstaltungen)
- Für Veranstalter von Filmreihen in Graubünden: eigenes Budget und Finanzplan
- Für Anträge von Filmverleihern: Kalkulation gemäss BAK-Formular Budget\_Abrechnung\_Verleih\_Vertrieb\_CH-Filme

## 3. Verfahren

### Gesuche sind an folgende Adresse zu richten:

Kulturförderung Graubünden, Gürtelstrasse 89, 7000 Chur, [filmfoerderung@afk.gr.ch](mailto:filmfoerderung@afk.gr.ch)

### Eingabetermine

Die Gesuche werden dreimal jährlich von der Kulturförderung Graubünden sowie von der kantonalen Kulturkommission geprüft.

Die Eingabetermine für Gesuche sind: **10. Februar, 10. Juni, 10. Oktober (Datum des Poststempels)**. Vorgenommenen Arbeiten oder Investitionen gelten als eigenes Risiko und stellen keinen Anspruch auf Unterstützung dar.